



1778.

1. Heuffeld, Jo. Augustus: De Ducatu Bavarie ab antiquissimis temporibus hereditario simulque Jo. Christ. Conrad Schrockeri . . . solennia in aug. . . indicit.
2. Heuffeldius, Jo. Augustus: De obligatione debiti usurarum in iustitiam non vero earum cursum inceptum impediendo.
3. Schesidemannel, Heinrich Gottpred: Allgemeine Gedanken von Gerechtigkeit u. Ungerechtigkeit der Annuitäten auf große Deutsche Reichslehen.
4. Walchius, Car. Fr., Vid. jur. haurus: Singulorum Germaniarum instituta de pace domestica. Programma III, quo Fr. Ernest. Beuch Souverainus . . . Disputationem solennem i . . . indicit.
5. Walchius, Carolus Fridricus: De femina multorum contrag. hente beneficiorum multibrium experte

1779.

1. Heuffeld, Bernhard Gotthard Kahlreich: De fideicommissis fenestrarum Illustrium, coronarum, si alienata sunt, revocatione

1779

2. Schellrich, Justus Christian Lud. de, Jus. ord. ex decanus:
3. De impensis ad arces constructionem et refectionem
necessariis simulque solemnia in ang. Kerubardt
Gauvic Halderici Sleefeld. . . indicit.

1781.

1. Iber, Paul. Ludovicus Ferdinand: De probatione
cessionis legi strassburgense repugnantis
2. Walchius, Carl. Frid., Ord. juris cons. profecanus:
Disputatio III: De geminis fonte distinctionis inter
factum animatum et inanimatum in nemer. Cora.
lunia Art. 133. Programma, quo . . . Paul Ludw.
Ferdin. Iber . . . Disputationem in ang. . . indicit

1783.

1. Schmidtus, Jo. Ludovicus, Jus. ord. ex decanus:
Programma: De jure quotus Nassavico, quod
dico Erbkoberung diei Jus., quo . . . in ang.
Georgii Christophori Justicelici Voelckeri . . . indicit

1783

2. Walchius, Carolus Fridericus: De successione collateralis
sive tertii gradus ex jure Romano et Saxonico.

3. Walchius, Carolus Fridericus: De revocatione confessionis
capite damnati in die ejus supplicio destinato.

1784

1. Eckardt, Joannes Ludovicus: De constituto feudali.

2. Eckardt, Joannes Ludovicus: An detur compassum,
ex presumptione, quod sit familiaritas aut preca-
viam, revocabile?

3. Zumbke, Paulus Christianus Nicolai: De pacto
remissorio quoad creditorum non consentientem et
Art. 13. tit. 1. lib. 3. Statut. Lubecens.

4. Schellwitz, Immo Christ. Lud. de: De dominorum
territorialium jure litteras vitalitatis concedendi
diversis solemnibus in manu. Francisci Wilhelmi Friederici
inhibet.

1784.

1. 5. Schmidtus, d. Theodorius, Jus. Ord. Pomeranus: Programma
2. 1. "De jure quodam Saxovico, quod die Exkoberung
dicatur", quo . . . Dissertationem inang. . .
Pauli Christiani Nicol. Lumbke . . . in dicit
1. 6. Waldius, Carolus Frid., Jus. Ord. Pomeranus: Pro-
1. gramma: "De ritibus judiciorum criminalium
in Const. Carolinae Art. P. abrogatis", quo Car. Fr.
2. Adolph Weheri . . . Dissertationem inang. . . in
est.
7. Weher, Carolus Fredericus Adolph.: De praerogativa
minorum, quod usus ex aera illis praestanda
competente.

Allgemeine Gedanken
von
Gewisheit und Ungewisheit
der
Anwartschaften
auf große
Teutsche Reichslehen

zur Anzeige seiner akademischen Vorlesungen geschrieben
von

D. Heinrich Godfried Scheidemantel
der Rechtsgelahrtheit ordentlichen Lehrer.



Jena,
gedruckt bey Johann Michael Mauke, 1778.

1778, 3

199

Allgemeine Geschichte

von

Georg Meißner und Hans Meißner

ist

in zwei Bänden

ausgegeben

Leipzig, Verlagsbuchhandlung

der Buchhandlung des Verlegers

ist

Dr. phil. Georg Meißner, Leipzig

Verlag des Verlegers





§. 1.

Einleitung.

Meine gegenwärtige Bestimmung erfordert eine akademische Abhandlung vom Staats- und Lehnrecht. Der Streit wegen der Baierschen Erbfolge giebt mir eine sehr angemessene Gelegenheit, bei Anzeige meiner Vorlesungen die Gewisheit und Ungewisheit der teutschen Reichslehnsanwartschaften nach Reichsgesetz und Herkommen zu betrachten.

Ich habe diesen wichtigen Gegenstand in einer ausführlichen Schrift bearbeitet und gegenwärtiges Programm enthält nur die allgemeinsten Züge von dieser Materie. Zu Ersparung des Raums habe ich keine Allegaten beigefügt, aber in der Abhandlung selbst, die ich nächstens herausgeben werde, sind solche überflüssig anzutreffen.

§. 2.

Allgemeine Gedanken von den Lehnsanwartschaften.

Anwartschaften sind überhaupt eine Zusage, wodurch derjenige der ein künftig zu erledigendes Recht erteilen kan, solches im Fall der Eröffnung einer bestimmten Person zu überlassen verspricht. Daß sie vertragsmäßig und unwiderruflich, oder widerruflich sind, auf körperliche und unkörperliche

A 2

Sachen,



Sachen, auf Allodien oder Lehngüter, ungenannte oder genannte, mit der Gewähr oder ohne solche erteilt werden können, und daß sie sich von Mitbelehnungen und Erbverbrüderungen unterscheiden, ob es gleich möglich ist, daß sie mit beiden verknüpft sind, ist aus der Natur, Absicht und Erfahrung von der Expectativ deutlich zu ersehen a). Einige Rechtslehrer haben sie für ungerecht oder wenigstens für unbillig gehalten; vielleicht weil c. 1. et 2. X. de concessione praebend. et eccles. non vacantis die Anwartschaften auf Kirchenämter verboten und man aus Mangel der Kenntnisse eines vernünftigen Bürgerrechts die weltlichen Befugnisse nach den geistlichen Vorschriften beurteilte. Hieronimus Schurf hat so gar das ihm angetragene Gnadenlehn aus obigen Gründen abgeschlagen, und Leyser giebt in einer besondern Streitschrift zwölf Gründe wider die Expectativen an. Ich glaube aber, daß sie für sich betrachtet weder ungerecht noch unbillig sind, jedoch solches unter Umständen seyn können, so bald sie wider Gesetz und Tugend mißbraucht werden. Selbst die Staatsklugheit kann auch viele Fälle angeben, wo die Erteilung der Anwartschaften sehr zu empfehlen ist. Wenn endlich Gesetz und Gewohnheit die Expectanzen für rechtmäßig ansehen, so darf ein Rechtsgelehrter, in so weit er Diener der Gesetze ist, solche gar nicht für ungerecht erklären b).

a) Außerdem was in den Compendien und Systemen des Lehnrechts von den Anwartschaften gesagt wird, findet man diese Gegenstände besonders abgehandelt von Th. Berger, Bessel, G. L. Böhmer, Boem, Correius, Feigler, Helfrich, Hilliger, Horn, Koch, Leyser, Manzel, Maslow, Moser (besonders auch in den Reichshofrathsproceß, dritter Theil), Nettelbladt, Strauß, Struß &c.

b) Die Gesetze welche die Anwartschaften rechtfertigen sind I. F. 3 9 27. II. F. 35. AUCTOR VETUS etc.



beneficis §. 19. 25. 27. 117. Ius Feud. Sax. c. 18. 20. 49. 55. 56. 72. Ius Feud. Alleman. c. 12. 91. 100. 103. 137. Nach den Gesetzen der Vernunft hat ENGELHARDT in *specimine iuris feud. naturalis* §. 68 die Rechtmäßigkeit der Expectativen sehr gut bewiesen.

§. 3.

Anwartschaften auf Reichslehne.

Schon im zehnten Jahrhundert sind die Anwartschaften auf Reichslehne erteilt worden. Otto der Große ward auf der Jagd ganz allein von Leopold einen Jüngling aus guter Familie begleitet; der Kaiser zielt auf das Wild; spannt den Bogen zu stark daß er bricht, der Jüngling giebt ihm in möglichster Geschwindigkeit seinen Bogen in die Hand, das Thier fällt zur wahren Freude des Kaisers, der mit der Gegenwart des jugendlichen Geistes so zu frieden war, daß er ihm auf der Stelle die Anwartschaft auf das nächst zu erledigende Reichslehn erteilte und zum Beweis ihm den gebrochenen Bogen übergab. Nicht lange hernach erledigte sich die Mark Oesterreich; der Kaiser ward von vielen Ständen um dieses Lehn ersucht, der Jüngling sprang herfür, bewies seine Anwartschaft durch den zerbrochenen Bogen und ward ein Markgraf von Oesterreich, der uns nachmals unter den Namen Leopold der Erlauchte bekannt worden ist a). Auch auf ein benanntes Lehen versicherte Heinrich der dritte die Anwartschaft; dieser Kaiser gab Graf Berthold von Zähringen das Recht, nach Herzogs Otto in Schwaben Tod dieses Herzogthum zu erwerben und unterfügte sein Versprechen mit einem Ring.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die lehnsanwartschaften noch älter sind; denn es fehlte wol nicht an Gelegenheiten, wo ein Kaiser zum voraus darauf denken mußte, wie er die dereinst erledigten Aemter mit würdigen



Subjecten bezeugen, oder vielleicht auch Belohnungen erteilen möchte, die ihm nichts kosteten. So haben auch die folgende Kaiser wegen großer Verdienste eines Reichsstandes die Anwartschaft gegeben. Sachsen erhielt dergleichen auf Jülich; Mecklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg. Bisweilen verglichen sich die Stände zu einer vertragmäßigen Erbfolge, und der Kaiser fügte die Anwartschaft und Bestätigung hinzu.

a) Man findet diese Nachricht in Hier. Bezens 5ter Dissertation §. 18. vor den ersten Teil der *Scriptorum rerum Austriacarum*.

b) Abbas Vrspergenis in chronico p. m. 168.

§. 4.

Gewisheit und Ungewisheit der Anwartschaften.

Zur Gewisheit der Anwartschaften wird überhaupt erfordert, daß der Expectativar hinreichende Gründe für sich hat, im Fall der Eröffnung zur wirklichen Folge in das ihm versprochene Lehngut einzutreten. Hierzu ist notwendig:

1) Die historische Gewisheit; daß ihm die Anwartschaft gewis erteilt sey.

2) Die rechtliche Gewisheit, daß die Expectativ auch zu Recht beständig ist; nicht allein nach den Gesetzen für sich und überhaupt betrachtet, sondern auch insbesondere in gegenwärtigen Fall.

3) Die Gewisheit der Besitzergreifung, so bald der Defnungsfall sich ereignet.

Alle diese Arten zusammen genommen geben eine vollständige Gewisheit der Anwartschaften; ausserdem aber sind diese mehr oder weniger ungewis.

§. 5.

Erfahrungssätze aus der teutschen Reichsgeschichte.

Die Geschichte des teutschen Reichs giebt uns Erfahrungssätze welche die Gewisheit und Ungewisheit der Reichslehnsanwartschaften sehr deutlich beweisen. Denn

1. sind einige so wol genannte als auch ungenannte Reichsexpectativen in wirkliche Erfüllung gekommen; Leopold der Erlauchte bekam die Markgrafschaft Oesterreich; Heinrich der Erlauchte ward Landgraf in Thüringen; Brandenburg erhielt wenigstens einen Teil von Pommern und der andere Teil ward vornemlich durch Magdeburg vergütet; Böhln hat einige in seinen Territorien gelegene Reichslehne erworben; Oesterreich bekam Böhmen; Holstein ward Landesheer über Oldenburg und Delmenhorst. Bayern kam auch zum wirklichen Besitz der Grafschaft Wolfstein. Selbst einige Vertragserben sind bisweilen zum Besten der Expectatio, Kaiserlicher Bestätigungen ungeachtet, verkürzt worden: so bekam das Ernestinische Haus Sachsen von der Hennebergischen Erbschaft, nach Abzug dessen was an Würzburg und Hessen zurückfiel, sieben Zwölftheil, und die Albertinische Linie fünf Zwölftheile. Brandenburg erbe Ostfriesland mit Draunschweigs Widerspruch.

2) Andere Reichslehnsanwartschaften sind noch pendent, weil der Eröffnungsfall sich noch nicht ereignet. Brandenburg erwartet die Mecklenburgischen und Holsteinischen Lande und wird vielleicht dereinst Herr von der ganzen nördlichen Seefüste Deutschlands. Sachsen und Brandenburg hoffen auf die anhaltischen Fürstentums



stenthümer, so wie auch auf die braunschweigischen Landschaften; Sachsen auf Schwarzburg; Sachsen Altenburg ist Expectativar von Iffenburg und Büdingen; Oesterreich auf Württemberg; Schweden auf Pommern und Camin; Braunschweig auf die Graffschaft Lippe 2c. 2c.

3) Noch andere sind nach den Eröffnungsfall einstweilen an Dritte Personen gekommen und der Expectativar läßt mit Willen oder auch, wegen der Umstände, wider Willen seine Präntionen bis zu bequemen Zeiten fortdauern. So hat Sachsen seine Rechte auf Jülich, Cleve, Berg, Lauenburg, Längern und Westphalen noch nicht verlohren; Chursachsen hat noch immer die Anwartschaft auf Hanau a) und Mecklenburg sucht seine Befugnisse auf die Landgraffschaft Leuchtenberg wieder tätig zu machen.

a) Es ist doch sonderbar, daß Herr Feigler in seiner Streitschrift: *de Limitata imperatoris potestate in concedendis expectativis in feuda imperii maiora*. Argentorati 1750 §. 11. ausdrücklich sagt: die Gnade des Allchristlichsten Königs und der Ausspruch des Parlaments zu Colmar haben die Präntion des Churhauses Sachsen vernichten können.

4) Endlich findet man noch Beispiele wo das Recht der Anwartschaft erloschen ist oder doch solches zu seyn scheint. Mit Willen oder wider Willen, kurz eben so als ein Recht überhaupt verlohren werden kan. Bayern hatte die Expectanz auf Kärnthben und Tirol; Lauenburg auf Sachsen; der Graf Rechterer auf Wolfstein. Schon in den Zeiten Heinrichs IV verlohrt Berthold von Jähringen seine Anwartschaft auf Schwaben und es schien als wenn die Witbe Agnes mit dem Ring des verstorbenen Heinrichs spielen wolte; zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts mußte
Lam



Lamberg die Landgraffschaft Leuchtenberg wieder herausgeben, zu einer Zeit als Bayern in Gefahr war diese Lande auf ewig zu verlieren. Kaiser Wilhelm hat auch verschiedene Anwartschaften erteilt, welche wenn sie wol vielleicht anfangs gültig waren, dennoch in der Folge erloschen sind.

§. 6.

Fernere Gründe von der Ungewisheit der Anwartschaften.

Die Reichsgeschichte beweist also durch vielerlei Beispiele die Gewisheit und Ungewisheit der Reichslehnsanwartschaften. Aber auch andere Gründe unterstützen diese Sätze; denn es ereignet sich die Ungewisheit sowol überhaupt in der Theorie, als auch insbesondere bey vorkommenden Fall (in thesi et hypothesi). Dieses letztere kan geschehen theils bey den Rechtsstreit, theils bey den Besitz (in petitio aut in possessio).

§. 7.

Ungewisheit überhaupt.

Die Anwartschaften sind schon für sich betrachtet ungewis; Denn

- 1) sind sie bedingte Rechte, mithin stehen sie schon nach ihrer Natur in Ungewisheit, ob sich der zukünftige Defnungsfall so oder anders ereignen wird.
- 2) Die Lehnsgefesse und Gewonheiten sind sehr mangelhaft und da wo sie etwas verordnen, ist oft Widerspruch vorhanden; kurz die Ungewisheit liegt in den Fehler des Gesetzgebers.
- 3) Die streitigen Meinungen der Rechtslehrer vergrößern diese Ungewisheit und sind bey dem Mangel der Gesezze um so vielmehr wirksam.



4) Anwartschaften geben eigentlich nur ein persönliches Recht und dieses ist nicht so gewis als das dingliche Recht. Gesezt aber auch die Investitur komme hinzu, so sind noch viele Rechtsfälle zu entscheiden, ehe die unwidersprechliche Gewisheit der Expectativen dargerhan wird. Ist die Anwartschaft mit Recht erteilt worden? geschah dieses mit gesetzlicher Feierlichkeit? War es erlaubt die Anwartschaft zu vermachen? Ist der Nachfolger des Lehnsherrn Universalerbe oder erbt er nach eignen Rechten (heres singularis) und ist also nicht verbunden die Expectativ anzuerkennen? War die Einwilligung des noch lebenden Vasallen notwendig? Hat dieser etwa das Lehn mit Bewilligung des Lehnsherrn veräußert? Kan auch der Nachfolger der kein Blutsfreund des Expectativs ist, der Anwartschaft sich anmassen, weil er Land und Leute geerbt oder sonst erworben hat? Sind mehrere Expectativs vorhanden und muß vielleicht die benannte Anwartschaft der ungenannten vorgezogen werden? Darf auch wol der Lehnsherr das einmal versprochene Lehn zum Schaden des Expectativs an andere erteilen? Alles dieses ist in den Gesetzen und Meinungen der Lehnrechtslehrer noch nicht außer allen Streit gesezt und das teutsche Staatsrecht läßt bey Erteilung der Reichslehnanwartschaften noch sehr vieles unbestimmt, so daß ein Sachwalter der die politische Routine versteht, vielerlei Ausflüchte entgegen sezen kan.

5) Oft werden gleich anfangs einige Clauseln bey der Expectativ hinzugefügt und diese vermehren gleichfalls die Ungewisheit; z. B. wenn das Lehn bey den Leben der Contrahenten erledigt wird.



S. 8.

Ungewisheit bey dem Eröfnungsfall selbst.

Habsucht oder Staatsraison auf einer Seite, Schwäche oder Vernachlässigung auf der andern — kurz die Umstände unter welchen sich der Eröfnungsfall ereignet, können gerechte und ungerechte Gründe beytragen, wodurch die obgenannte Ungewisheit noch vermehrt wird. Das lehn wird erledigt, die Expectativarien bekommen eine streitige Erbfolge und denn sind folgende Sätze in Gewisheit zu bringen:

1) Daff vorkommende Anwartschaft wirklich erteilt und in der Warheit gegründet sey. Freilich werden die Expectativen nicht vernuthet, sondern müssen so wie alle Begebenheiten die nicht notorisch sind, erwiesen werden. Nicht eben mit Gewalt der Waffen, so wie Kaiser Albrecht sein Vorgeben wegen einer von Kaiser Rudolph I. erhaltenen Anwartschaft auf die Lande des Grafen von Holland rechtfertigen wollte, sondern durch rechtliche Beweise, die vor Gerichten und den Augen eines Kenners der Diplomatif ihre Probe halten. Gewisser scheint das von Kaiser Siegmund an Albrecht von Oesterreich 1426 erteilte Diplom zu seyn; wenigstens ist solches in denen unter Autorität der Interessenten öffentlich dargelegten Schriften für wahrscheinlich angenommen worden, obgleich die Urkunde aus andern Gründen für ungültig erkläret wird.

Antwort des Berliner Hofes auf die ausführliche Antwort des Wiener Hofes von 7ten May 1778. Ist befindlich in der Darstellung der Gründe, die Ihre M. den K. von Preussen bewogen haben, sich der Zerstückelung Bayerns zu widersetzen. Man sehe auch die dazu gehörige Beilage N. 16. 17.

2) Ist die Anwartschaft richtig bewiesen, so ist auch in Gewisheit zu setzen: daff der Eröfnungsfall



fall eben so beschaffen sey, wie er in der Expectatio ist benennt worden. Die Fragen: Ob das Lehn wirklich dem Kaiser eröffnet sey? Ob die Anwartschaft mit Recht erteilt worden? Ob diese von gegenwärtigen Reichslehn zu verstehen? Ob die Anwartschaft schlechterdings oder mit Einschränkung gegeben worden? alle diese Fragen sind zu berichtigen.

3) Muß auch untersucht werden, ob die Anwartschaft in Ansehung der Materialien und Formalien gültig erteilt sey? Ob erst in der Folge die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit sey hinzu gekommen, z. B. wenn die Einwilligung der Churfürsten und Fürsten die Reichslehnanwartschaft bekräftigt. Da auch gültige Befugnisse aus allerlei Gründen ungültig werden können, so entsteht noch überdies die Frage: Ob die Anwartschaft zur Zeit des Eröffnungsfalls noch ihre Gültigkeit habe?

4) Wäre auch alles dieses berichtet, so ist es noch immer möglich daß der Expectativar das eröffnete Lehn noch nicht bekommt, wenn nämlich eine dritte Person ein Vorrecht hat. Die Mitbelehnten, die Schwerdtmagen, die Spillmagen, die Resignatarien, die ältern Expectativarien, besonders die, welche schon einmals ausgeschlossen waren und nicht auf ewig ausgeschlossen seyn wollen und andere mehr, haben bisweilen denjenigen zurückgesetzt, welcher seine Erbsfolge sehr nahe zu seyn glaubte.

5) Die wirkliche Ergreifung des Besitzes giebt endlich dem Lehnsfolger die völlige Gewisheit seiner Rechte. Weil man nun Beispiele hat, wo mächtige Reichsstände den Besitz der eröffneten Reichslehne mit gewaffneter Hand ergriffen und den Anwartschaffter vielleicht gar ohne Recht ausschlossen, und allerlei Rechtsgründe deducirt haben, so ist dem Expectativar sehr anzurathen, daß er wo möglich den

baldigen und natürlichen Besitz nehme. Nicht etwa nur wenn er zum Voraus mit den Lande beliehen, oder ihm die Besitzergreifung ausdrücklich in der Anwartschaft erlaubt ist, sondern es kann dieses auch wol bei einfachen Anwartschaften geschehen, wenn nur der Besitz erledigt ist und man gegen dem Kaiser baldigst die Lehns-Obliegenheiten beobachtet. Das Herkommen Teutschlands, die Rechtsgelährtheit welche uns die Sicherheitsmittel lehrt und der rechtmäßige Trieb des Expectativars, die kaiserliche Gnade durch schleunigen Genus um so vielmehr zu verehren, entschuldigen diese kleine Uebertretung des gemeinen Rechts.

§. 9.

Sicherheitsmittel.

Es giebt allerlei Rechtsmittel wodurch man die Gewisheit der wirklichen Erbfolge des Expectativars zu sichern sucht. Sachsen erhielt das Recht eigenmächtigen Besitz der dereinst eröffneten Anhaltischen Lande zu ergreifen. Anhalt wolte seinen Lehnbrief ausdrücklich auf die Mitlehnenschaft in Lauenburg erstrecken lassen; Ferdinand II. erklärte, daß die Veräußerung der Braunschweigischen Lehne nicht zum Schaden der Anwartschafter gereichen sollte. Maximilian I. verbot sogar Georgen von der Pfalz über seine Lande zum Schaden der Lehnsfolger zu disponiren; viele lassen sich auf den Fall zum Voraus belehnen, sie verneuern die Belehnung und lassen sich wol von Zeit zu Zeit, wie Oesterreich, die Anwartschaften kräftigst bestätigen. Preussen ließ sich auf den Fall in Magdeburg huldigen und von Ostfriesland so wol als auch von Mecklenburg nahm es zum Voraus Titul und Wapen an. Oft haben alle diese Sicherheitsmittel ihren erwünschten Fortgang versagt; es bleibt also noch die beste Maasregel übrig: Klugheit und Macht!

§. 10.



Anzeige der Vorlesungen.

Die Absicht gegenwärtiger Schrift erinnert mich der Anzeige meiner Vorlesungen. Ich glaube verbunden zu seyn, unserer hohen Schule meine Kräfte dergestalt zu widmen, daß ich der studierenden Jugend alle dieienigen Wissenschaften erkläre, welche zur deutschen, gründlichen und vollständigen Kenntniß so wol der vernünftigen Rechtsgelahrtheit, als auch besonders der Teutschen Staatslehns- und Kirchenrechtsverfassung, nebst den dazu gehörigen historischen Erläuterungen erfordert werden. Unter göttlichen Beistand will ich einige dieser Wissenschaften in jedesmaligen halben Jahr, andere aber wechselsweise von zwei oder drei halben Jahren in meinen Collegien vortragen; zu ersteren zähle ich das Naturrecht, das Teutsche Staatsrecht, die Reichsgeschichte und ein Zeitungscollegium; die anderen Vorlesungen betreffen das allgemeine Staatsrecht, das Völkerrecht Europens, das Lehnrecht, Kirchenrecht, die Statistick, den Grotius, den Westphälischen Frieden, die Wahlcapitulation, die Staatsflugheit und die Staatspraxis. In gegenwärtigen Winterhalben Jahre werde ich folgende Gegenstände bearbeiten.

Bei öffentlichen Vorlesungen soll das teutsche Staatsrecht über das Moserische Lehrbuch von 8 bis 9 Uhr erläutert werden.

In den Privatstunden erkläre ich

Das Natur- und Völkerrecht von 10 bis 11 Uhr über mein eignes Lehrbuch.

Das gemeine und teutsche Lehnrecht nach dem gründlichen Lehrsätzen des Herrn geheimen Regierungsraths Sellfeld, von 11 bis 12 Uhr.



Die Reichshistorie von 2 bis 3 Uhr. Auf Verlangen meiner Herren Zuhörer habe ich das Noferische Compendium zum Leitfaden angenommen. Ich bin aber auch erbötig über das Schmidtsche, oder das Pütterische 1778 oder das von Selchowische, allerseits gute Lehrbücher, zu lesen.

Die Statistik der vornehmsten Europäischen Staaten, nach Anleitung der Achenwallischen Sätze, von 3 bis 4 Uhr.

Ein Zeitungscollegium soll wöchentlich zweimal Dienstags und Freitags Abends von 6 bis 7 Uhr Lehr- und neubegierigen Personen gelesen werden. Ich werde hierbey meinen auswärtigen Briefwechsel nebst der neuesten Geschichte, Statistisch, Erdbeschreibung, Kritik der Zeitungen etc. zum besten meiner Zuhörer anzuwenden suchen, um dadurch die vorlezzige und zukünftige Zeiten wichtige Absicht eines Zeitungscollegiums desto leichter und sicherer zu befördern, auch so viel es nach den Regeln einer klugen Vorsicht geschehen kann, die Rechtsgründe kriegsführender oder correspondirender Mächte darzustellen.

§. II.

Beschluß.

Staatsereignisse unter welchen wir leben und die wir vielleicht praktisch bearbeiten müssen, sind uns weit merkwürdiger, als die Thaten Karls, Timurbeks, Genchischans, Mahomets oder Peters, obgleich alle diese Helden den Beinahmen des Großen führen. Wenn aber die alten Begebenheiten mit den neuern als Ursachen und Folgen zusammen hängen, so werden jene gleichfals wieder verneuert und sind um so viel merkwürdiger, je mehr sie die heutigen Gegenstände erläutern.

Portugals Zutrauen wankt zwischen Spanien und England; Spanien macht in der Geschichte von



von Algier, von der Inquisition und von seinen
 Seewesen Epoche; Frankreich fühlt seine alte Grö-
 ße, wenn Turgot und Necke die Finanzverbre-
 chen der Vorfahren verbessern und Sartine die Po-
 lizei des Seewesens befördert; beides zu einer Zeit
 wo es dem Neid des Ausländers endlich gelang den
 Parteigeist des Britten bis zur wirklichen Trennung
 der Kräfte aufzubringen und den sieggerohnten
 Flotten das Gleichgewicht zu halten; Dänemark
 sieht zwey Opfer auf der Blurbühne zerstückt und
 eine Königin abreißen, die mit der Gemahlin ihres
 Ulygrosvaters ähnliche Schicksale zu erfahren schien
 und auch die Grabstadt neben ihr gefunden hat;
 Schwedens König wird Selbstherrscher und zer-
 teilt die Wolken welche den Nordstern umnebelten;
 Preußen ist noch immer das Muster systematischer
 Stärke, wenn gleich seine Heere in izeigenen Feldzug
 wider ihre Gewonheit noch keine Schlacht wagten;
 Russlands Geschwader umsegeln fast ganz Europa,
 um das schwarze Meer zu beherrschen; die Pforte
 wird im Grund erschüttert, weil ihr Staatsgebäu-
 de eben so unregelmäßig ist als das Serail; Sar-
 matiens Grenzen sind ohne Deutschlands Wider-
 spruch völlig in geometrischer Ordnung eingeschränkt
 und erwarten eine praktische Einmütigkeit. Die
 Erlöschung des Bayerischen Mannstammes ist
 Deutschland aus mehr als einer Ursach sehr merkwür-
 dig; Joseph Vater der Deutschen ist wirklich der voll-
 kommene Monarch der Oesterreichs Riesengötze be-
 fördern kann. — Ich denke den Laten Josephs
 und Friedrichs nach und schweige. Geschrieben am
 11ten des Weinmonds 1778.

Jena, Diss., 1778-84
X 230 94 55



Allgemeine Gedanken
von
Weisheit und Ungewisheit
der
Anwartschaften
auf große
deutsche Reichslehen

Anzeige seiner akademischen Vorlesungen geschrieben
von
Heinrich Godfried Scheidemantel
der Rechtsgelahrtheit ordentlichen Lehrer.



Jena,
gedruckt bey Johann Michael Mauke, 1778.

